

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Walkendorf

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiter kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Walkendorf am 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen und der Gebührenordnung für den Friedhof als Anlage zur Friedhofssatzung vom 28.04.1997

1. Der § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist ab dem Folgejahr der Beisetzung jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für die gesamte Nutzungsdauer bei der Gemeinde zu entrichten.

Die Gebührenordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Abgabenschuldner für die Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Auftraggeber, der den Auftrag einer Bestattung an die Friedhofsverwaltung erteilt. Die Abgabe der Gebühr ist 30 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkendorf, den 18. Dezember 2015



Bürgermeister
Claus-Peter Gering

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Walkendorf

Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Walkendorf als Anlage zur Friedhofssatzung

1. Für die Nutzung des Friedhofs in Walkendorf sowie der Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Reihengrab 25 Jahre	210,00 EUR
Kaufgrab Einzel	260,00 EUR
Kaufgrab Doppel 25 Jahre	360,00 EUR
Kaufgrab Dreier 25 Jahre	460,00 EUR
Kaufgrab Vierer 25 Jahre	560,00 EUR
Urnenstellen 20 Jahre	150,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre	100,00 EUR
Urnenbeisetzung im Kaufgrab	51,00 EUR
Reihengrab für Kinder	130,00 EUR
Nachkauf Kaufgräber pro Jahr	8,40 EUR
Nachkauf Urnengräber pro Jahr	7,50 EUR

2. Gebühren für die Nutzung der Feierhalle und Leichenhalle

Nutzung der Feierhalle	40,00 EUR
Nutzung der Leichenhalle bis 3 Tage	20,00 EUR pro Tag
Beisetzung einer Urne	25,00 EUR
Verwaltungsgebühren/Graburkunde	7,50 EUR
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals:	40,00 EUR

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr

Einzelgrab	7,50 EUR
Doppelgrab	15,00 EUR
Dreiergrab	22,50 EUR
Viergrab	30,00 EUR
Kindergrab	7,50 EUR
Urnengrab	5,00 EUR

4. Gebühren für die Beräumung von Grabstellen sowie die Entsorgung von Grabmalen

1. einstelliges Reihengrab/Urnengrab	
- Beräumen des Hügels/Grabes	30,00 EUR
- Entsorgung des Grabmals	30,00 EUR
	60,00 EUR
2. zweistelliges Kaufgrab	
- Beräumen des Grabes	60,00 EUR
- Entsorgung des Grabmals	40,00 EUR
	100,00 EUR
3. dreistelliges Kaufgrab	
- Beräumen des Grabes	90,00 EUR
- Entsorgung des Grabmals	40,00 EUR
	130,00 EUR
4. vierstelliges Kaufgrab	
- Beräumen des Grabes	120,00 EUR
- Entsorgung des Grabmals	40,00 EUR
	160,00 EUR

im Internet veröffentlicht:

21. Dezember 2015

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer